

Statuten neu (Stand 21. November 2022)

Art. 1 – Name

Unter dem Namen «collaborative law & practice pool Zürich/Ostschweiz» (nachfolgend «clp pool Zürich/Ostschweiz» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 – Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.

Art. 3 – Zweck

1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss praktizierender clp-Fachpersonen der Region Zürich/Ostschweiz, die vom Verein collaborative law & practice clp schweiz (nachfolgend: «clp schweiz») zertifiziert sind und die zur Führung eines Titels gemäss dem Zertifizierungsreglement von clp schweiz berechtigt sind.

2 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

3 Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch, die Kollegialität und das Vertrauen unter den clp-Fachpersonen im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit in clp-Verfahren.

Art. 4 – Mitgliedschaft

1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

2 Aktivmitglieder des Vereins können praktizierende clp-Fachpersonen gemäss Art. 3 Abs. 1 mit Geschäftssitz in der Region Zürich/Ostschweiz werden. Aktivmitglieder sind zugleich Mitglieder des Vereins collaborative law & practice clp schweiz.

3 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Das persönliche Erscheinen ist Voraussetzung für die Aufnahme. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

4 Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Verlust der Zertifizierung/Berechtigung zur Titelführung als clp-Fachperson, Übertritt in die Passivmitgliedschaft, Austritt, Ausschluss oder Tod.

5 Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich im Sinne des Vereinszwecks einsetzen. Sie haben eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht. Die Aufnahme von Passivmitgliedern resp. der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Übertritt erfolgt auf Ende des Vereinsjahres. Die Passivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6 Ein Austritt ist jederzeit durch Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin möglich. Mit Beendigung der Aktivmitgliedschaft endet zugleich die Aktivmitgliedschaft bei clp schweiz.

7 Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Er kann ein Mitglied jederzeit per sofort und ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

Art. 5 – Konflikte unter Mitgliedern

Bei Konflikten unter Mitgliedern kann der Vorstand zur Vermittlung angerufen werden. Der Vorstand kann hierfür eine Drittperson beziehen.

Art. 6 – Pflichten der Aktivmitglieder

1 Die Aktivmitglieder verpflichten sich:

- In allen Fragen der praktischen Anwendung von clp einen regelmässigen und vertrauensvollen Kontakt und Erfahrungsaustausch zu pflegen und über Gegenstände, welche die Persönlichkeit der Mitglieder betreffen, Stillschweigen zu bewahren;
- Die für die Zertifizierung und Anerkennung als clp-Fachperson durch clp schweiz erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen und die gemäss Zertifizierungsreglement geforderten Weiterbildungen fristgerecht zu absolvieren;
- Jährlich an mind. einer Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- Selbstständig oder in Arbeitsgruppen die Bearbeitung von Vereinsaufgaben des clp pool Zürich/Ostschweiz zu übernehmen;
- Clp im Geist der Grundsätze und Arbeitsgrundlagen von clp schweiz zu praktizieren;
- Clp nur mit clp-Fachpersonen zu praktizieren, die Aktivmitglieder von clp schweiz sind;
- Ihre Kontaktdaten beim clp pool Zürich/Ostschweiz und bei clp schweiz sowie ihr Profil auf www.clp.ch aktuell zu halten und die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

2 Wird eines dieser Kriterien nicht erfüllt, ist dies ein Ausschlussgrund.

Art. 7 – Zusammenarbeit zwischen dem Verein und clp schweiz

1 Clp schweiz nimmt die Aufgaben eines Dachverbands für clp in der Schweiz wahr, während die Pools für die regionale Vernetzung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern besorgt sind.

2 Clp pool Zürich/Ostschweiz übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Vernetzung unter den Mitgliedern durch Mitgliederversammlungen, Lunch-Treffen etc.
- Gegenseitige Unterstützung durch regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern

3 Clp pool Zürich/Ostschweiz informiert clp schweiz umgehend über die Aufnahme von Neumitgliedern, den Übertritt in die Passivmitgliedschaft und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie über Statutenänderungen und lässt clp schweiz allfällige neue Statuten umgehend und unaufgefordert zukommen.

4 Clp schweiz informiert den clp pool Zürich/Ostschweiz umgehend, wenn ein Aktiv- oder Passivmitglied von clp schweiz ausgeschlossen wird oder die Zertifizierung und damit die Anerkennung als clp-Fachperson durch clp schweiz und die Berechtigung zur Titelführung verliert.

5 Clp schweiz und clp pool Zürich/Ostschweiz gleichen ihre Mitgliederdaten regelmässig ab.

Art. 8 – Mitgliederbeitrag

1 Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge zur Deckung der Auslagen des Vereins. Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

2 Beim Eintritt ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

3 Im Falle eines Austritts bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet.

Art. 9 – Rechnungsüberschuss

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Vereinsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 11 – Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus per E-Mail im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt.

2 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen per E-Mail mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an die Präsidentin / den Präsidenten begründet eingereicht werden.

3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des vom Vorstand erstellten Budgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abänderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind.

5 Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 12 – Virtuelle Mitgliederversammlung

1 Unter besonderen Umständen (wie Pandemien) kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung mit physischer Anwesenheit der Mitglieder folgendes durchführen:

- a) eine virtuelle Mitgliederversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Mitgliederversammlung stattfinden, zum Beispiel per E-Mail.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

2 Es gelten für a) und b) die Termine sowie die Stimm- und Wahlverfahren gemäss den vorliegenden Statuten.

Art. 13 – Vorstand

1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Wünschbar ist, dass sich der Vorstand aus clp-Fachpersonen verschiedener Disziplinen zusammensetzt.

2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Beginn und Ende der Amtsdauer fällt auf die ordentliche Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind. Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

4 Der Vorstand kann Kommissionen oder einzelnen Vereinsmitgliedern unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betreuen und diesen Kompetenzen übertragen.

5 Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die Beschlussfassung einzelner Entscheide an die Mitgliederversammlung delegieren oder eine Konsultativabstimmung unter den Mitgliedern durchführen.

6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat bei mündlicher Beratung bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

7 Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf den Zirkularweg (auch per E-Mail) fassen, soweit kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse sind zustande gekommen, wenn innert der für die Beschlussfassung angesetzten Frist die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

8 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.

Art. 14 – Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

2 Sie besteht aus mindestens einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Beginn und Ende der Amtsdauer fällt auf die ordentliche Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 15 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 16 – Haftung

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung des Mitgliederbeitrages.

Art. 17 – Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins nimmt der Vorstand die Liquidation vor. Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zugewendet.

Art. 18 – Inkrafttreten

1 Diese Statuten treten per ... in Kraft.

2 Die Statuten vom 17. Januar 2013 sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.